

# **Lesefassung**

## **Vergnügungssteuersatzung**

### **der Stadt Bad Gandersheim**

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

- 1. die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 17.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 18.06.2010, Nr. 24**
- 2. Erste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 13.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 14.12.2012, Nr. 46**
- 3. Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 08.11.2013, Nr. 45**
- 4. Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 07.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 09.10.2015, Nr. 40**
- 5. Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 13.12.2019 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 18.12.2019, Nr. 49**

**Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Der amtliche Satzungstext ist dem o.g. Bekanntmachungsorgan zu entnehmen.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seinen Sitzung am 17.06.2010, 13.12.2012, 29.10.2013 und 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Stadt Bad Gandersheimer erhebt Vergnügungssteuern für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

### **§ 2**

## **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### **§ 4**

#### **Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer, als Steuer nach der Roheinnahme oder als Spielgerätesteuern erhoben.

- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach Roheinnahmen (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## **Kartensteuer**

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### **§ 6**

### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu überlassen oder von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

### **§ 7**

#### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                            | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Abs. 2, 4 und 6)               | 20 v.H. |

des Preises oder Entgelts.

### **§ 8**

### **Entstehung, Festsetzungen und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgegeben worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

### **Spielgerätesteuer**

#### **§ 9**

#### **Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen) i.S. des § 33 e der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus

der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der endgeltpflichtigen Spiele, Freispiele, usw.
- (4) a) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 9 Abs. 2 und 3) beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- b) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jedes Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat bei
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind<br>mit Ausnahme der Geräte nachfolgender Nr. 3  | 50,00 EUR  |
| 2. Geräten, die an anderen Orten aufgestellt sind<br>mit Ausnahme der Geräte nachfolgender Nr. 3  | 27,50 EUR  |
| 3. Geräten, mit denen sexuelle Handlungen<br>oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder<br>die eine Verherrlichung oder Verharmlosung<br>des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 EUR |
| 4. Geräten mit vergleichbaren Spielsystemen, die mit<br>Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/<br>Wertmarken bespielt werden können                           | 120,00 EUR |
| 5. elektronischen multifunktionalen<br>Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 6,00 EUR   |
- (5) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- (6) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend

**§ 9 a****Verfahren bei Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

Sollen unter Berücksichtigung der durch diese Satzung neugefassten Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.12.2010 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind entsprechende Zählwerksausdrucke beizufügen.

**§ 10****Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht, Entstehen der  
Steuerschuld und Fälligkeit, Steuererklärung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das in § 9 bezeichnete Gerät außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.
- (2) Die Steuer gem. § 9 wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steueranmeldung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Stadt durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage gebrauch machen.
- (4) Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerverhältnis ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.



**§ 11****Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so wird sie von den im Freien gelegenen Flächen nur für die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen angerechnet.
- (3) Die Steuer beträgt 0,51 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,02 EUR, für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **Steuern nach Roheinnahmen**

### **§ 12**

#### **Steuer nach Roheinnahmen**

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

### **§ 13**

#### **Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der

Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitgeführt.

#### **§ 14**

#### **Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 13.12.2019

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Schwarz  
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Northeim vom 18.12.2019 veröffentlicht worden.